



Meine Rechte und Pflichten bei der Mobilen Betreuung und Hilfe

Meine Rechte und Pflichten beim Wohnen

in der Psychiatrischen Vor- und Nachsorge

Ein Text in leicht verständlicher Sprache

Leicht zu lesen

Leicht zu verstehen



abteilung | soziales

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Landesregierung Oberösterreich, Abteilung Soziales,
Landes-Dienstleistungs-Zentrum, 4021 Linz

Für die Richtigkeit des Inhaltes:

Abteilung Soziales, 4021 Linz

Text, Layout und Grafik:

Kompetenznetzwerk KI-I

Textprüfung:

Der Text ist nach dem capito Standard geprüft worden.
Viele verschiedene Prüfgruppen haben mitgearbeitet.

Erscheinungsjahr:

2017

Auflage:

2.000 Stück

Druck:

BTS Druckkompetenz GmbH

Bestellmöglichkeit:

Landes-Dienstleistungs-Zentrum

Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: 0732 / 77 20 – 13 851

Fax: 0732 / 77 20 – 21 56 19

E-Mail: So.Post@ooe.gv.at

Hinweis zum Gütesiegel:

Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.
Texte mit diesem Gütesiegel
sind leicht verständlich.

Leicht Lesen gibt es in 3 Stufen:

B1: leicht verständlich

A2: noch leichter verständlich

A1: am leichtesten verständlich



Vorwort

Liebe Leserin!

Lieber Leser!

In dieser Broschüre stehen Ihre Rechte und Pflichten bei der Mobilen Betreuung und Hilfe.

In dieser Broschüre stehen auch Ihre Rechte und Pflichten, wenn Sie in einer Einrichtung wohnen.

Diese Rechte und Pflichten gelten in jeder Einrichtung der Psychiatrischen Vor- und Nachsorge.

Bei diesen Rechten und Pflichten haben viele Menschen mitgearbeitet.

Diese Rechte und Pflichten sollen helfen, dass die Qualität bei allen Angeboten gleich gut ist.

Wir haben diese Broschüre gemacht, damit Sie wissen, welche Rechte und Pflichten Sie bei der Mobilen Betreuung und Hilfe oder beim Wohnen haben.

Diese Broschüre ist in Leicht Lesen B1 geschrieben, damit viele Menschen sie verstehen können.

Inhaltsverzeichnis

Impressum	3
Vorwort	5
Einleitung	9
Die Leistung Mobile Betreuung und Hilfe	13
Die Leistung Wohnen	17
Wohnen teilbetreut	17
Wohnen vollbetreut	20
Kurzzeitwohnen	23
Übergangswohnen	25
Welche Unterstützung gibt es beim Wohnen und bei der Mobilen Betreuung und Hilfe?	28
Unterstützung bei der individuellen Basisversorgung	28
Unterstützung bei der Mobilität	30
Unterstützung beim Leben im Alltag	31
Unterstützung in der Freizeit, bei Kultur und Bildung	34
Unterstützung für die psychische Gesundheit	37
Unterstützung für die körperliche Gesundheit	40
Unterstützung bei der Kommunikation	43
Unterstützung bei der Persönlichkeits-Entfaltung und bei der Gestaltung von sozialen Beziehungen	45

Inhaltsverzeichnis

Woran muss sich der Träger halten?	48
Informationen	48
Wahlmöglichkeit	50
Orientierung an Stärken	52
Nutzen von Ressourcen	54
Bezugs-Betreuung / Bezugs-Begleitung	56
Wechsel von Bezugs-Betreuern / Bezugs-Betreuerinnen	58
Ziel-Vereinbarung	60
Planung und Reflexion	62
Gestaltung des Umgangs mit dem Umfeld	64
Verschwiegenheit	66
Dokumentation	67
Selbstbestimmung und Mitbestimmung	71
Interessenvertretung	73
Umgang mit Beschwerden	75
Umgang mit Krisen	77
Umgang mit Zwangsmaßnahmen	81
Wegweisung und Betretungsverbot	82
Umgang mit Medikamenten	85
Was ist beim Wohnraum wichtig?	87

Inhaltsverzeichnis

Wie bekomme ich einen Wohnplatz oder Mobile Betreuung und Hilfe?	91
Sie müssen einen Antrag stellen.	91
Was passiert nach der Antrag-Stellung?	92
Wann endet Wohnen oder Mobile Betreuung und Hilfe?	95
Sie möchten die Leistung freiwillig beenden.	95
Sie wechseln die Betreuungsform oder die Einrichtung.	98
Die Leistung wird abgebrochen.	101
Wörterbuch	105

Einleitung

Was steht in dieser Broschüre?

In dieser Broschüre stehen die **Rechte und Pflichten** von **Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen**, die **Mobile Betreuung und Hilfe** nach dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz in Anspruch nehmen oder die **Wohnen** nach dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz in Anspruch nehmen.

Diese Rechte und Pflichten stehen auch in einem anderen Dokument.

Dieses andere Dokument heißt:

Rahmenrichtlinie

Leistungskatalog und Qualitätsstandards

Wohnen

Mobile Betreuung und Hilfe

Psychiatrische Vor- und Nachsorge

Diese Broschüre ist in Leicht Lesen B1 geschrieben. Das andere Dokument ist **nicht** in Leicht Lesen geschrieben.

In dieser Broschüre gibt es Texte, die sind ohne Rahmen geschrieben.

Diese Texte sind immer eine Erklärung oder Beschreibung.

Einleitung

Dann gibt es Texte, die stehen in so einem blauen Rahmen.

Diese Texte sind immer Ihre Rechte.

Vor den blauen Rahmen steht immer diese Überschrift:

Das sind Ihre Rechte:

Dann gibt es Texte, die stehen in so einem gelben Rahmen.

Diese Texte sind immer Ihre Pflichten.

Vor den gelben Rahmen steht immer diese Überschrift:

Das sind Ihre Pflichten:

Es gibt auch Fachwörter oder Fremdwörter.

Diese Fachwörter oder Fremdwörter sind unterstrichen.

Es gibt ab Seite 105 ein Wörterbuch.

In diesem Wörterbuch werden alle unterstrichenen Wörter genauer erklärt.

Das Wörterbuch ist nach dem Alphabet geordnet.

Warum gibt es diese Rechte?

Der Abteilung Soziales beim Land OÖ und den Trägern ist Qualität bei der Mobilen Betreuung und Hilfe und beim Wohnen sehr wichtig.

Darum gibt es diese Rechte.

Es soll auch regelmäßig überprüft werden, ob diese Rechte eingehalten werden.

Wer hat bei diesen Rechten mitgearbeitet?

- Die Abteilung Soziales vom Land OÖ,
- die pro mente user Vertretung,
- Angehörige und
- diese Träger
 - Arcus Sozialnetzwerk
 - Sozialverein B 37
 - Exit Sozial
 - pro mente OÖ
 - Caritas
 - Landespflege- und Betreuungszentren

Die Leistung Mobile Betreuung und Hilfe

Was ist Mobile Betreuung und Hilfe?

Mobile Betreuung und Hilfe ist Unterstützung beim Wohnen.

Bei der Mobilen Betreuung und Hilfe kommen Betreuer / Betreuerinnen zu den Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Hause.

Die Menschen bekommen direkt in ihrem Lebensumfeld Unterstützung.

Mobile Betreuung und Hilfe soll sicherstellen, dass die Kunden und Kundinnen so selbstständig wie möglich leben können.

Dazu gibt es Unterstützung in vielen Bereichen, zum Beispiel im Alltag, bei der Gesundheitsförderung oder bei der Entwicklung von Plänen für die Zukunft.

Dafür gibt es eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden oder der Kundin.

Manchmal bekommen Kunden oder Kundinnen Mobile Betreuung und Hilfe auch ohne eine schriftliche Vereinbarung.

Das ist bei Non-Compliance-Personen.

Wer kann Mobile Betreuung und Hilfe bekommen?

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, wenn sie Unterstützung in Bereichen des täglichen Lebens brauchen.

Sie müssen 14 Jahre oder älter sein.

Sie müssen in einem privaten Haushalt alleine, zu zweit oder in einer Gemeinschaft leben.

Privater Haushalt heißt: Der Haushalt darf **nicht** zu einem Träger gehören.

Wo, wann und wie bekomme ich Unterstützung bei Mobiler Betreuung und Hilfe?

Sie vereinbaren mit dem Betreuer / der Betreuerin an welchem Ort Sie die Mobile Betreuung und Hilfe brauchen.

Das kann bei Ihnen zu Hause sein oder im Büro der Mobilen Betreuung und Hilfe oder bei einer Freizeitaktivität oder bei einem Termin, zum Beispiel bei einem Amt.

Sie vereinbaren mit dem Betreuer / der Betreuerin auch, zu welcher Zeit Sie die Mobile Betreuung und Hilfe brauchen.

Die Mobile Betreuung und Hilfe findet vor allem persönlich statt.

Manchmal kann sie auch telefonisch oder schriftlich stattfinden.

Wie komme ich zu Mobiler Betreuung und Hilfe?

Für Mobile Betreuung und Hilfe müssen Sie einen Antrag stellen.

Dann werden Sie vom Bedarfs-Koordinator / von der Bedarfs-Koordinatorin zur Assistenz-Konferenz eingeladen.

Danach bekommen Sie einen Bescheid.

Wie der genaue Ablauf am Beginn ist, steht ab Seite 91.

Dauer und Umfang der Mobilen Betreuung und Hilfe

Wenn Sie das erste Mal Mobile Betreuung und Hilfe bekommen, dann gilt der Bescheid für 1 Jahr.

Dann müssen Sie nach 1 Jahr wieder einen Antrag stellen.

Wenn Sie schon vorher Mobile Betreuung und Hilfe bekommen haben, dann gilt der Bescheid für 3 Jahre.

Dann müssen Sie erst nach 3 Jahren wieder einen Antrag stellen.

Mobile Betreuung und Hilfe gibt es höchstens 75 Stunden im Monat.

Wie viele Stunden Sie bekommen, wird bei der Assistenz-Konferenz besprochen.

Mobile Betreuung und Hilfe

Sie können von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr Mobile Betreuung und Hilfe in Anspruch nehmen.

Die Anfahrtszeiten und die Abfahrtszeiten des Betreuers / der Betreuerin müssen innerhalb dieser Zeiten liegen.

Zuerst müssen Ihre Grundbedürfnisse abgedeckt sein, zum Beispiel die Basisversorgung, die alltägliche Lebensführung, die psychische Gesundheit, die körperliche Gesundheit.

Wenn dann noch Stunden übrig sind, können Sie Unterstützung bei Freizeitaktivitäten bekommen.

Die Leistung Wohnen

Es gibt verschiedene Wohnformen bei der Leistung Wohnen:

- Wohnen teilbetreut
- Wohnen vollbetreut
- Kurzzeitwohnen
- Übergangswohnen

Wohnen teilbetreut

Was ist Wohnen teilbetreut?

Der Mensch mit Beeinträchtigungen wohnt in einer Einzelwohnung oder in einer Wohngemeinschaft.

Die Wohnung gehört zu einem Träger.

Das heißt, die Wohnung gehört dem Träger oder der Träger schließt mit dem Vermieter den Mietvertrag ab.

Betreuung gibt es nur einige Stunden am Tag oder in der Woche.

Der Träger schließt mit dem Kunden / der Kundin einen Benützungsvertrag und eine Betreuungs-Vereinbarung ab.

Betreuung und Wohnung gehören zusammen.

Wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen die Betreuung nicht mehr möchte oder nicht mehr braucht, dann muss er auch aus der Wohnung ausziehen.

Wer kann Wohnen teilbetreut bekommen?

Jugendliche und Erwachsene, die psychische Beeinträchtigungen haben.

Sie können nicht mehr dort leben, wo sie bisher gelebt haben und sie brauchen Unterstützung.

Es kann sein, dass Wohn-Einrichtungen nur für ganz bestimmte Zielgruppen sind.

Es gibt zum Beispiel Einrichtungen, die nur für Jugendliche sind.

Das muss die Einrichtung in ihrem Konzept aufgeschrieben haben.

Wo, wann und wie bekomme ich Unterstützung beim Wohnen teilbetreut?

Meistens bekommen Sie Unterstützung in der Wohn-Einrichtung.

Es gibt aber auch für verschiedene Tätigkeiten außerhalb der Wohn-Einrichtung Unterstützung, zum Beispiel bei einem Arzt-Besuch.

Die Betreuer / Betreuerinnen sind nur zu bestimmten Zeiten da.

Wie oft und wie lange die Betreuer / Betreuerinnen kommen, hängt davon ab, wie viel Unterstützung die Bewohner / Bewohnerinnen brauchen.

Das muss der Träger mit der Abteilung Soziales absprechen.

Wie komme ich zu Wohnen teilbetreut?

Für Wohnen teilbetreut müssen Sie einen Antrag stellen. Dann werden Sie vom Bedarfs-Koordinator / von der Bedarfs-Koordinatorin zur Assistenz-Konferenz eingeladen.

Danach bekommen Sie einen Bescheid.

Wie der genaue Ablauf am Beginn ist, steht ab Seite 91.

Dauer von Wohnen teilbetreut

Wohnen teilbetreut ist unbefristet.

Es gibt aber Gründe, bei denen Wohnen teilbetreut beendet werden kann:

- Sie selbst möchten es beenden.
- Sie brauchen keine Betreuung mehr.
- Sie brauchen eine Vollbetreuung.
- Sie verstoßen mehrmals gegen die Hausordnung.

Wohnen vollbetreut

Was ist Wohnen vollbetreut?

Der Mensch mit Beeinträchtigungen wohnt in einer Wohnung oder einem Wohnhaus.

Die Wohnung oder das Wohnhaus gehört zu einem Träger. Das heißt, der Träger kümmert sich um Reparaturen in der Wohnung und bezahlt die Miete.

In einem Wohnhaus gibt es mehrere Wohngruppen.

Betreuung gibt es rund um die Uhr.

Es gibt auch volle Verpflegung.

Sie erhalten die Betreuung, Begleitung und Pflege, die Sie brauchen, damit Sie Ihren Alltag bewältigen können.

Sie erhalten Unterstützung, damit Sie Ihre eigene Geschichte aufarbeiten können.

Sie erhalten Unterstützung, damit Sie Ihre Zukunft gut planen können.

Im Vordergrund der Unterstützung steht, dass Ihre Fähigkeiten gefördert werden und dass die Gemeinschaft in der Wohnung oder im Wohnhaus gefördert wird.

Wer kann Wohnen vollbetreut bekommen?

Jugendliche und Erwachsene, die psychische Beeinträchtigungen haben.

Sie können nicht mehr dort leben, wo sie bisher gelebt haben und sie brauchen Unterstützung.

Es kann sein, dass Wohn-Einrichtungen nur für ganz bestimmte Zielgruppen sind.

Es gibt zum Beispiel Einrichtungen, die nur für Menschen mit Suchterkrankung sind.

Das muss die Einrichtung in ihrem Konzept aufgeschrieben haben.

Wo, wann und wie bekomme ich Unterstützung beim Wohnen vollbetreut?

Meistens bekommen Sie Unterstützung in der Wohn-Einrichtung.

Es gibt aber auch für verschiedene Tätigkeiten außerhalb der Wohn-Einrichtung Unterstützung, zum Beispiel bei einem Arzt-Besuch oder bei Freizeitaktivitäten.

Die Betreuer / Betreuerinnen sind rund um die Uhr da.

Wie komme ich zu Wohnen vollbetreut?

Für Wohnen vollbetreut müssen Sie einen Antrag stellen. Dann werden Sie vom Bedarfs-Koordinator / von der Bedarfs-Koordinatorin zur Assistenz-Konferenz eingeladen.

Danach bekommen Sie einen Bescheid.

Wie der genaue Ablauf am Beginn ist, steht ab Seite 91.

Dauer von Wohnen vollbetreut

Wohnen vollbetreut ist unbefristet.

Es gibt aber Gründe, bei denen Wohnen vollbetreut beendet werden kann:

- Sie selbst möchten es beenden.
- Sie brauchen weniger Betreuung.
- Sie brauchen keine Betreuung mehr.
- Sie verstoßen mehrmals gegen die Hausordnung.

Kurzzeitwohnen

Was ist Kurzzeitwohnen?

Kurzzeitwohnen ist eine Wohnmöglichkeit für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die für eine kurze Zeit einen Wohnplatz brauchen.

Kurzzeitwohnen dient

- zur Stabilisierung und
- zur Entwicklung von Plänen für die Zukunft und
- zur Entlastung von Angehörigen.

Kurzzeitwohnen gibt es in Wohn-Einrichtungen, die zu einem Träger gehören.

Wer kann Kurzzeitwohnen bekommen?

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die für eine kurze Zeit einen Wohnplatz mit Betreuung brauchen.

Wo, wann und wie bekomme ich Unterstützung beim Kurzzeitwohnen?

Sie bekommen die Unterstützung in der Wohn-Einrichtung.

Die Wohn-Einrichtung gehört zu einem Träger.

Das heißt, der Träger kümmert sich um alles Nötige.

Beim Kurzzeitwohnen gibt es die Unterstützung, die der Mensch gerade braucht.

Es kann eine Vollbetreuung sein, es kann auch eine Teilbetreuung sein.

Das wird für jeden Menschen extra vereinbart.

Wie bekomme ich Kurzzeitwohnen?

Sie müssen sich dafür anmelden.

Sie können sich beim Bedarfs-Koordinator / bei der Bedarfs-Koordinatorin anmelden.

Sie können sich bei einem Träger anmelden.

Dauer von Kurzzeitwohnen

Die Dauer wird extra vereinbart.

Es gibt aber eine Höchstgrenze.

Kurzzeitwohnen kann höchstens 2 Monate dauern.

Sie können Kurzzeitwohnen höchstens 3 mal im Jahr in Anspruch nehmen.

Übergangswohnen

Was ist Übergangswohnen?

Übergangswohnen ist eine Wohnmöglichkeit für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach einem stationären Aufenthalt.

Es ist auch eine Wohnmöglichkeit, wenn gerade sonst nichts frei ist.

Übergangswohnen ist zeitlich befristet.

Beim Übergangswohnen bekommen Sie Betreuung.

Das Übergangswohnen bietet eine Überbrückung zu anderen Wohnformen oder zu anderen Betreuungsformen.

Sie erhalten Unterstützung bei

- der Bewältigung des Alltags und
- beim Aufbau eines sozialen Netzes und
- bei der Aufarbeitung der eigenen Vergangenheit.

Bei der Unterstützung ist wichtig:

- Stabilisierung und
- dass Ihre nahe Zukunft gesichert ist.

Die Unterstützung orientiert sich daran, wieviel Unterstützung Sie brauchen und welche Fähigkeiten Sie haben.

Wer kann Übergangswohnen bekommen?

Jugendliche und Erwachsene, die psychische Beeinträchtigungen haben und die Unterstützung brauchen, damit sie stabil werden und einen Plan für die Zukunft entwickeln können.

Es kann sein, dass Wohn-Einrichtungen für Übergangswohnen nur für ganz bestimmte Zielgruppen sind.

Es gibt zum Beispiel Einrichtungen, die nur für Jugendliche sind.

Das muss die Einrichtung in ihrem Konzept aufgeschrieben haben.

Wo, wann und wie bekomme ich Unterstützung beim Übergangswohnen?

Sie bekommen die Unterstützung in der Wohn-Einrichtung.

Die Wohn-Einrichtung gehört zu einem Träger.

Das heißt, der Träger kümmert sich um alles Nötige.

Beim Übergangswohnen gibt es die Unterstützung, die der Mensch gerade braucht.

Es kann eine Vollbetreuung sein, es kann auch eine Teilbetreuung sein.

Übergangswohnen

Wie bekomme ich Übergangswohnen?

Sie müssen sich dafür anmelden.

Sie können sich beim Bedarfs-Koordinator / bei der Bedarfs-Koordinatorin anmelden.

Sie können sich bei einem Träger anmelden.

Für Übergangswohnen gibt es **keinen** Bescheid.

Darum brauchen Sie keinen Antrag stellen.

Sie müssen sich nur anmelden.

Dauer von Übergangswohnen

Normalerweise dauert Übergangswohnen höchstens 1 Jahr.

Wenn es einen dringenden Grund dafür gibt, kann Übergangswohnen auch länger dauern.

Sie können auch mehrmals Übergangswohnen bekommen.

Welche Unterstützung gibt es beim Wohnen und bei der Mobilen Betreuung und Hilfe?

Unterstützung bei der individuellen Basisversorgung

Zur individuellen Basisversorgung gehört alles, was man zum Leben braucht.

Zum Beispiel: Ernährung, Körperpflege, ...

Es gibt Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die auch bei der Basisversorgung viel Unterstützung brauchen.

Diese Menschen erleben bei der Basisversorgung:

Jemand hat für mich Zeit.

Jemand kümmert sich um mich.

Jemand spricht mit mir.

Es ist ganz wichtig, dass Menschen das erleben können. Darum müssen Betreuer / Betreuerinnen dafür genug Zeit haben.

Unterstützung

Diese Unterstützung ist möglich:

- Unterstützung bei der Zubereitung von Essen oder zentrale Essensversorgung, zum Beispiel in einer Kantine oder Bestellung von Essen
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege oder Motivation zur Körperpflege
- Unterstützung beim Anziehen und beim Ausziehen oder Motivation zum Anziehen und zum Ausziehen
- Zur Verfügung stellen von Hilfsmitteln, zum Beispiel für die Pflege
- Zur Verfügung stellen von Wäsche zum Beispiel Kleidung oder Bettwäsche
- ...

Das sind Ihre Rechte:

Sie bekommen die Unterstützung bei der Basisversorgung, die Sie brauchen.

Ihre Würde steht im Vordergrund.
Das heißt auch, dass Ihre Intimsphäre geschützt wird.

Unterstützung bei der Mobilität

Mobilität ist wichtig, damit Menschen so unabhängig wie möglich leben können.

Darum ist Mobilität für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Einrichtungen besonders wichtig.

Wenn man mobil ist, dann kann man am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Darum ist Mobilität eine wichtige Voraussetzung für Inklusion.

Diese Unterstützung ist möglich:

- Mobilitäts-Training
- Mobilitäts-Hilfe
Zum Beispiel Unterstützung, damit Sie sich in der Wohnung bewegen können oder Unterstützung, damit Sie sich im Wohnort bewegen können
- Transfer-Begleitung
Jemand begleitet Sie, wenn Sie weiter weg müssen, zum Beispiel zu einem Amt.
- Fahrtendienste
- ...

Das sind Ihre Rechte:

Sie bekommen bei der Mobilität die Unterstützung, die Sie brauchen.

Unterstützung beim Leben im Alltag

Dazu gehört Unterstützung beim Einkaufen, beim Wäsche Waschen, beim Geld Verwalten, bei der Gestaltung des Wohnraumes, ...

Menschen sind verschieden und mögen verschiedene Dinge.

Darum muss es möglich sein, dass jeder Mensch seinen eigenen Lebensstil entwickeln kann.

Es muss möglich sein, dass jeder Mensch nach seinem eigenen Lebensstil leben kann.

Diese Unterstützung ist möglich:

- Training von Alltags-Tätigkeiten
- Training der Selbstständigkeit in unterschiedlichen Lebensbereichen
- Unterstützung bei Aktivitäten des täglichen Lebens zum Beispiel beim Einkaufen oder beim Wäsche Waschen
- Möglichkeiten zur Mitwirkung im Alltagsleben
- Betreuer / Betreuerinnen schauen, dass Ihre schon bestehenden Hilfs-Systeme gut funktionieren.
- Betreuer / Betreuerinnen schauen, welche Hilfs-Systeme Sie noch benötigen.
- Betreuer / Betreuerinnen schauen, dass die bestehenden und noch benötigten Hilfs-Systeme gut zusammen passen.

Unterstützung

- Betreuer / Betreuerinnen schauen, dass Ihre schon bestehenden Lebens-Systeme gut funktionieren.
- Betreuer / Betreuerinnen schauen, welche Lebens-Systeme Sie noch benötigen.
- Betreuer / Betreuerinnen schauen, dass die bestehenden und noch benötigten Lebens-Systeme gut zusammen passen.
- Organisation von sozialen Hilfsdiensten zum Beispiel Essen auf Rädern
- Unterstützung bei der Haushaltsführung zum Beispiel beim Putzen
- Unterstützung beim Umgang mit Geld und bei der Verwaltung von Geld
- Unterstützung bei persönlichen Einkäufen
- Unterstützung bei der Gestaltung des Wohnraumes
- Unterstützung bei der Erhaltung des Wohnraumes, zum Beispiel wenn etwas repariert werden muss
- Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum
- Unterstützung, wenn Sie zu einer Behörde müssen
- Betreuer / Betreuerinnen gehen statt Ihnen zu einer Behörde, wenn das nötig und möglich ist
- Unterstützung, dass Sie Ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen können, zum Beispiel wählen gehen
- Unterstützung bei der Suche nach passenden Betreuungsformen

Unterstützung

- Hilfe, dass Sie eine finanzielle Grundabsicherung bekommen,
zum Beispiel die Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Hilfe, dass Sie rechtliche Beratung bekommen
- Zusammenarbeit mit Sachwaltern / Sachwallerinnen
- Zusammenarbeit mit Angehörigen
- Zusammenarbeit mit anderen Experten / Expertinnen
- ...

Das sind Ihre Rechte:

Sie bekommen im Alltag die Unterstützung, die Sie brauchen.

Unterstützung in der Freizeit, bei Kultur und Bildung

Im Leben ist es wichtig, dass man eine gute Ausgewogenheit zwischen Arbeit und Freizeit findet. Es ist wichtig, dass man eine Arbeit oder Beschäftigung hat.

Es ist aber auch wichtig, dass man genug Freizeit hat.

Die Freizeit ist für diese Dinge da:

- Andere Menschen treffen
- Kulturelle Teilhabe, zum Beispiel Konzerte, Theater, Museum, Kino, Volksfest, ...
- Feste feiern, zum Beispiel persönliche Feste wie den Geburtstag oder auch religiöse Feste, wenn das jemand möchte

Jeder Mensch soll in der Freizeit

- selbst bestimmen können, was er machen möchte.
- seine Fähigkeiten nützen und weiterentwickeln können.
- etwas machen können, das für ihn selbst sinnvoll ist.

Jeder Mensch soll sich in der Freizeit auch zurück ziehen können.

Unterstützung

Auch wenn man erwachsen ist, kann man sich noch weiterbilden.

Durch Bildung kann man weitere Fähigkeiten lernen oder seine Fähigkeiten weiter entwickeln.

Das gilt für soziale Fähigkeiten.

Das gilt auch für praktische Fähigkeiten, die man zum Leben braucht.

Bildung kann helfen,

- dass man seinen Alltag besser bewältigt.
- dass man selbstständiger wird.
- dass man selbstbewusster wird.
- dass man Ängste abbauen kann.
- dass man seine eigenen Interessen und Bedürfnisse besser erkennen und einfordern kann.

Diese Unterstützung ist möglich:

- Motivation zur selbstständigen Gestaltung von Freizeit
- Begleitung bei Freizeitaktivitäten
- Zugänglich machen von allgemeinen Freizeit-Angeboten, zum Beispiel bei Vereinen im Ort oder bei Kirchen-Gemeinden
- Organisation und Durchführung von Freizeit-Angeboten in der Einrichtung
- Feiern von Festen
- Informationen über Angebote für die Freizeit

Unterstützung

- Informationen über kulturelle Angebote
- Informationen über Bildungs-Angebote
- Gemeinsam etwas unternehmen, zum Beispiel Ausflüge oder Urlaube
- Organisation von Laien-Helfern / Laien-Helferinnen
- Motivation zum Besuch von Bildungs-Angeboten
- Beratung bei Bildungs-Angeboten
- ...

Das sind Ihre Rechte:

Sie bekommen in der Freizeit die Unterstützung, die Sie brauchen und möchten.

Sie bekommen Unterstützung bei der Inklusion.

Sie bekommen Unterstützung, wenn Sie kulturelle Veranstaltungen besuchen möchten.

Sie bekommen Unterstützung, wenn Sie Bildungs-Angebote nützen möchten.

Unterstützung für die psychische Gesundheit

Für die psychische Gesundheit sind verschiedene Dinge wichtig:

- Gute Kontakte zu anderen Menschen
- Eine sinnvolle Tätigkeit haben
- Ausgewogenheit zwischen Anspannung und Entspannung
- Die eigene Persönlichkeit stärken
- Das eigene Selbstwert-Gefühl stärken
- Die eigenen Fähigkeiten stärken

Damit psychische Krisen bewältigt werden können, muss auch das Umfeld des Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen mitarbeiten.

Manchmal müssen auch die Menschen im Umfeld etwas verändern.

Darum muss man das Umfeld mit einbeziehen.

Diese Unterstützung ist möglich:

- Motivation zu Veränderungen
- Unterstützung bei Veränderungen
- Compliance Arbeit
- Ausgewogene Förderung, Forderung und Entspannung
- Angebot von stabilen Beziehungen, damit wieder Sicherheit und Vertrauen erfahren werden kann
- Erlernen von sozialen Fähigkeiten

Unterstützung

- Bewusst machen von ungünstigen Bedingungen im Umfeld
- Abbau von ungünstigen Bedingungen im Umfeld
- Erarbeitung von Strategien zur Bewältigung von Krisen
- Herausfinden, wie man sich selbst schützen kann
- Unterstützung, damit der Mensch mit Beeinträchtigungen sich selbst schützen kann
- Beratungs-Angebote
- Betreuungspläne erstellen
Dabei wird ausgemacht, was alles für die psychische Gesundheit passieren soll.
- Zielplanung mit Kunden / Kundinnen
Welche Ziele möchte ein Kunde / eine Kundin in 1 Jahr erreichen.
- Entwicklung eines Früh-Warnsystems
Das heißt: Herausfinden, wie man früh erkennt, dass jemand in eine psychische Krise kommt.
- Entwicklung von Krisen-Szenarien
Das heißt: Herausfinden, in welchen Situationen Krisen entstehen können und überlegen, was man dann tut.
- Krisenintervention
Das heißt, dass Betreuer / Betreuerinnen eingreifen, wenn ein Mensch mit psychischen Beeinträchtigungen in einer Krise ist.

Unterstützung

- Zur Verfügungstellung und Organisation eines Krisenbettes oder der Möglichkeit einer vorübergehenden anderen Wohnmöglichkeit, wenn das sinnvoll ist
- Unterstützung, wenn man sehr angespannt oder sehr aufgeregt ist
- Anwendung von vereinbarten Verhaltens-Regeln
- Mehr Unterstützung, wenn jemand in einer Krise ist zum Beispiel auch im Alltag
- ...

Das sind Ihre Rechte:

Sie bekommen die Unterstützung für Ihre psychische Gesundheit, die Sie brauchen.

Unterstützung für die körperliche Gesundheit

Dazu gehören:

- Die Gesundheitsvorsorge
- Spezielle pflegerische Maßnahmen zum Beispiel Wundversorgung oder Unterstützung bei der Körperpflege
- Die Pflege, wenn man krank ist
- Der Zugang zu allen medizinischen Maßnahmen zum Beispiel Untersuchungen beim Arzt, Therapien, Medikamente und noch mehr

Bei der Unterstützung für die körperliche Gesundheit ist es wichtig, dass alle Bereiche gut zusammenarbeiten. Das heißt, dass die Betreuer / Betreuerinnen und die Mediziner / Medizinerinnen und die Therapeuten / Therapeutinnen gut zusammenarbeiten. Am wichtigsten ist, dass sich der Mensch mit psychischen Beeinträchtigungen körperlich und psychisch wohl fühlt.

Diese Unterstützung ist möglich:

- Gesundheitsvorsorge und Krankheitsvorbeugung
- Darüber sprechen, was Gesundheit ausmacht
- Umgang mit der eigenen Gesundheit
- Herausfinden, wieviel Pflege jemand braucht

Unterstützung

- Festlegen, welche Ziele durch die Pflege erreicht werden sollen
- Umsetzen der Maßnahmen, damit die Ziele erreicht werden
- Entscheidungen werden getroffen, wie die Pflege gemacht wird
- Unterstützung und Betreuung bei Krankheit
- Vorbereitung und Verabreichung von Medikamenten, soweit das vom Gesetz erlaubt ist
- Verabreichung von Bedarfs-Medikation, soweit das vom Gesetz erlaubt ist
- Begleitung zum Arzt / zur Ärztin
- Kontakt halten mit Ärzten / Ärztinnen
- Begleitung zur Gesunden-Untersuchung
- Beobachtung von Krankheits-Verläufen
- Erkennen, wenn ein Mensch mit Beeinträchtigungen krank ist
- Dafür sorgen, dass der Mensch mit Beeinträchtigungen Behandlung und Therapien bekommt
- Aufklärung über einen Krankheits-Verlauf
- Motivation zur Behandlung
- Zusammenarbeit mit der Psychiatrie
- Durchführung von pflegerischen Maßnahmen oder Hilfestellung, wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen es selbst durchführen kann

Unterstützung

- Psychiatrische Rehabilitation und Nachbetreuung
- Vermittlung von psychosozialer oder psychotherapeutischer Versorgung
- Vermittlung von ärztlicher Versorgung
- Begleitung durch Betreuer / Betreuerinnen, wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen ins Krankenhaus muss
- Unterstützung, wenn jemand Diabetiker ist
- Unterstützung, wenn jemand Hilfsmittel braucht
- Angebot zur Begleitung, wenn jemand stirbt
- Begleitung, damit man wieder gesund wird
- ...

Das sind Ihre Rechte:

Sie bekommen die Unterstützung für Ihre körperliche Gesundheit, die Sie brauchen.

Sie wählen Ihren Arzt / Ihre Ärztin selbst aus.

Sie bestimmen selbst über Ihre medizinische Versorgung.

Dazu erhalten Sie eine ausführliche Aufklärung über medizinische Möglichkeiten.

Dazu erhalten Sie eine ausführliche Aufklärung über mögliche schädliche Folgen.

Unterstützung bei der Kommunikation

Kommunikation ist jeder Kontakt zu anderen Menschen. Die Kommunikation kann verbal oder non-verbal sein.

Kommunikation ist wichtig,

- damit man zeigen kann, was man braucht und möchte.
- damit man Kontakt zu anderen Menschen halten kann.
- damit man an der Gemeinschaft teilhaben kann.
- damit man sich innerhalb und außerhalb der Einrichtung zurecht findet.
- damit die Betreuung und Begleitung in der Einrichtung gut gemacht werden kann.

Diese Unterstützung ist möglich:

- Aufbau einer guten Kommunikation mit anderen Menschen
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Hilfsmittel zur Kommunikation
- Unterstützung und Förderung in der Kommunikation und Ausdrucks-Fähigkeit
- Sicherstellen, dass der Mensch mit Beeinträchtigungen in der Gemeinschaft kommunizieren kann
- ...

Das sind Ihre Rechte:

Sie bekommen die Unterstützung bei der Kommunikation, die Sie brauchen.

Betreuer und Betreuerinnen haben genug Zeit für Kommunikation.

Unterstützung bei der Persönlichkeits-Entfaltung und bei der Gestaltung von sozialen Beziehungen

Persönlichkeits-Entfaltung bedeutet die Entwicklung und die Reifung der eigenen Persönlichkeit.

Persönlichkeits-Entfaltung ist im Leben wichtig.

Menschen können ihre Persönlichkeit entwickeln, indem sie mit anderen Menschen in Kontakt sind.

Jeder Mensch hat das Bedürfnis nach Kontakt zu anderen Menschen.

Jeder Mensch hat das Bedürfnis nach einem zu Hause und nach Zugehörigkeit.

Durch stabile soziale Beziehungen können diese Bedürfnisse erfüllt werden.

Damit soziale Beziehungen gelingen können, muss man

- sich anpassen können.
- tolerant sein.
Das heißt, dass man andere Menschen so akzeptieren kann, wie sie sind.
- Kontakte pflegen können.
- mit Konflikten umgehen können.
- eigene Vorstellungen durchsetzen können.
- geeignete Personen für die sozialen Beziehungen auswählen können.

Unterstützung

Damit man seine Persönlichkeit entwickeln kann und damit man soziale Beziehungen aufbauen kann, braucht man Privat-Sphäre und Intim-Sphäre.

Dazu zählen: Alleine sein, ungestört sein, Sicherheit und Schutz, zu jemandem Vertrauen haben, Beständigkeit von Beziehungen und noch mehr.

Diese Unterstützung ist möglich:

- Anbieten von Beziehungen zu unterschiedlichen Personen
- Unterstützung, damit man mit Konflikten gut umgehen kann
- Unterstützung beim Aufbauen von Beziehungen
- Begleitung und Unterstützung beim Wiederaufbauen und beim Halten von sozialen Kontakten
- Motivation zur Kontaktpflege
- Übernahme der Kontaktpflege
Sie bekommen Unterstützung, dass Sie selbst Ihre Kontakte zu anderen Menschen pflegen können.
- Förderung von Interessen
- Erkennen und fördern von Fähigkeiten
- Bezugs-Betreuer oder Bezugs-Betreuerin für jeden Menschen mit Beeinträchtigungen
- Der Bezugs-Betreuer / die Bezugs-Betreuerin hält Kontakt zu Angehörigen oder zum Umfeld

Unterstützung

- Unterstützung bei Sinnfragen
Das heißt, ich kann mit jemandem darüber reden.
- Sexualbegleitung
- ...

Das sind Ihre Rechte:

Sie bekommen die Unterstützung bei der Persönlichkeits-Entfaltung, die Sie brauchen.

Sie bekommen die Unterstützung bei der Gestaltung von sozialen Beziehungen, die Sie brauchen.

Ihre Privat-Sphäre wird geschützt.

Ihre Intim-Sphäre wird geschützt.

Woran muss sich der Träger halten?

Informationen

Diese Informationen muss Ihnen der Träger am Beginn der Betreuung und Begleitung geben:

- Informationen über die Leistung
- Informationen über Organisatorisches
Zum Beispiel:
 - Was wird in Ihre Dokumentation geschrieben?
Mehr über die Dokumentation steht ab Seite 67.
 - Wann sind Betreuer / Betreuerinnen da?
 - Was steht in der Hausordnung?
 - ...
- Informationen über Vereinbarungen
Zum Beispiel über Verträge zwischen Ihnen und dem Träger
- Informationen über Ihre Rechte und Pflichten

Diese Informationen muss Ihnen der Träger im Laufe der Betreuung und Begleitung geben:

- Informationen über soziale Angebote
zum Beispiel über Therapie-Möglichkeiten oder über Beratungs-Möglichkeiten
Diese Informationen gibt es nur, wenn Sie sie möchten oder brauchen.

Woran muss sich der Träger halten?

- Informationen über sonstige Angebote
Zum Beispiel über Fortbildungs-Möglichkeiten oder über Freizeit-Möglichkeiten
Diese Informationen gibt es nur, wenn Sie sie möchten oder brauchen.
- Informationen über die Tagesabläufe und über die Wochenabläufe
- Informationen über die Dienstzeiten und die Dienstpläne der Betreuer / Betreuerinnen
- Informationen, wenn Betreuer / Betreuerinnen weg gehen

Es gibt Informationen, wenn sich beim Träger oder bei der Leistung grundsätzlich etwas ändert.

Zum Beispiel

- wenn eine Einrichtung umgebaut wird.
- wenn die Einrichtung in ein anderes Gebäude übersiedelt.

Das sind Ihre Rechte:

Sie bekommen alle nötigen Informationen.

Sie bekommen die gleichen Informationen, wie alle anderen Kunden / Kundinnen.

Die Informationen sind so gemacht, dass Sie sie gut verstehen können.

Wahlmöglichkeit

Für die persönliche Freiheit ist es wichtig, dass Sie Wahlmöglichkeiten haben.

In der Betreuung gibt es bei den Wahlmöglichkeiten Grenzen.

Diese Grenzen gibt es aufgrund von:

- Persönlichen Möglichkeiten
Zum Beispiel: Sie können wegen Ihrer Beeinträchtigung nicht so gut selbst entscheiden.
- Finanziellen Möglichkeiten
Zum Beispiel: Es ist nur 1 Wohnplatz frei. Es gibt nicht mehrere zur Auswahl.
- Strukturellen Möglichkeiten
Zum Beispiel: Sie möchten auswählen, wer Ihre Betreuung oder Begleitung übernimmt. Die Betreuer / Betreuerinnen sind aber fix eingeteilt.

Der Träger und der Bedarfs-Koordinator / die Bedarfs-Koordinatorin müssen aber darauf achten, dass Sie so viel wie möglich selbst wählen können.

Das sind Ihre Rechte:

Sie können sich für oder gegen eine bestimmte Wohnform entscheiden.

Sie können selbst auswählen, in welcher Region Sie einen Wohnplatz haben möchten.

Woran muss sich der Träger halten?

Sie wählen selbst aus, wie die Betreuung und Begleitung stattfinden soll.
Zum Beispiel bei welchen Dingen möchten Sie Unterstützung und bei welchen nicht.

Sie wählen selbst aus, wie Sie Ihren Alltag gestalten.
Zum Beispiel was Sie in Ihrer Freizeit machen möchten oder wieviel Privat-Sphäre Sie haben möchten.

Sie können auswählen, wer Ihr Bezugs-Betreuer / Ihre Bezugs-Betreuerin sein soll.

Mehr zu Bezugs-Betreuer / Bezugs-Betreuerinnen steht ab Seite 56.

Sie wählen selbst aus, zu welchem Arzt / zu welcher Ärztin Sie gehen.

Sie wählen selbst aus, zu welchem Therapeuten / zu welcher Therapeutin Sie gehen.

Woran muss sich der Träger halten?

Orientierung an Stärken

Früher war es so, dass geschaut worden ist, was ein Mensch mit psychischen Beeinträchtigungen alles nicht kann.

Die Betreuung hat sich an den Schwächen orientiert.

Jetzt ist es wichtig, dass geschaut wird, was der Mensch mit psychischen Beeinträchtigungen alles kann.

Das sind die Stärken und Fähigkeiten.

Die Betreuung orientiert sich an den Stärken.

Wenn sich die Betreuung an Ihren Stärken orientiert, dann werden Ihre Fähigkeiten aufgebaut, dann wird Ihre Motivation gefördert und dann wird Ihr Selbstwert gefördert.

Das sind Ihre Rechte:

Die Betreuung orientiert sich an Ihren Stärken.

Der Kontakt zwischen Ihnen und den Betreuern /
Betreuerinnen findet auf gleicher Ebene statt.
Sie stehen **nicht** unter den Betreuern / Betreuerinnen.

Sie bekommen auch positive Rückmeldungen bei
Entwicklungsschritten, die Sie machen.

Ihre Fähigkeiten werden gefördert.

Woran muss sich der Träger halten?

Sie bekommen Anerkennung für das, was Sie in Ihrem Leben bereits alles bewältigt haben.

Sie bekommen Anerkennung, wenn Sie Probleme bewältigt und gelöst haben.

In Ihrer Dokumentation werden Ihre Stärken beschrieben.

Mehr zur Dokumentation steht ab Seite 67.

Nutzen von Ressourcen

Ressourcen sind Dinge, die uns zur Verfügung stehen, die uns helfen und die wir nützen können.

Ressourcen können sein:

- Eigene Fähigkeiten und Stärken
- Soziale Beziehungen
- Geld oder anderer Besitz

Auch Personen können Ressourcen sein.

Diese Personen können Ressourcen sein:

- Sie selbst mit Ihren eigenen Fähigkeiten und Stärken
- Personen in Ihrem Umfeld
Zum Beispiel in der Arbeit, Nachbarn, Freunde, Familie, Angehörige
- Professionelle Kooperations-Partner
Zum Beispiel Familienhelfer / Familienhelferinnen, Essen auf Rädern, die Haus-Krankenpflege und noch mehr

Wenn Personen als Ressource genutzt werden, dann müssen diese Punkte berücksichtigt werden:

- Die Person ist damit einverstanden.
- Sie selbst sind damit einverstanden.
- Alle sind gut informiert.
- Es werden genaue Vereinbarungen getroffen.

Woran muss sich der Träger halten?

Das sind Ihre Rechte:

Sie werden ermutigt, damit Sie Ressourcen nützen.

Sie bekommen Unterstützung, damit Sie Ressourcen nützen können.

Sie müssen damit einverstanden sein, dass Sie von einer Person Unterstützung bekommen.

Der Betreuer / die Betreuerin unterstützt Sie bei den Vereinbarungen.

Sie bekommen Schutz, wenn Ihnen jemand helfen will aber Sie diese Hilfe nicht möchten.

Sie bekommen Schutz, wenn Ihnen eine gut gemeinte Hilfe nicht hilft, sondern schadet.

Bezugs-Betreuung / Bezugs-Begleitung

Es gibt Betreuer / Betreuerinnen, die besonders für Sie zuständig sind.

Diese Betreuer / Betreuerinnen nennt man Bezugs-Betreuer / Bezugs-Betreuerin.

Der Bezugs-Betreuer / die Bezugs-Betreuerin ist Ihre erste Ansprechperson, wenn es um Dinge geht, die nicht mehr zur alltäglichen Unterstützung gehören. Zum Beispiel wenn Sie Probleme haben oder wenn Sie etwas Spezielles lernen möchten.

Das sind die Aufgaben von Bezugs-Betreuern / Bezugs-Betreuerinnen:

- Der Bezugs-Betreuer / die Bezugs-Betreuerin spricht mit Ihnen im Jahresgespräch über Ihre Ziele.
- Der Bezugs-Betreuer / die Bezugs-Betreuerin macht gemeinsam mit Ihnen Ihre Zielpläne.
- Der Bezugs-Betreuer / die Bezugs-Betreuerin schreibt alles in Ihre Dokumentation.
Mehr über die Dokumentation steht ab Seite 67.
- Der Bezugs-Betreuer / die Bezugs-Betreuerin überprüft gemeinsam mit Ihnen, wie weit Sie Ihre Ziele erreicht haben.

Woran muss sich der Träger halten?

Das sind Ihre Rechte:

Sie wissen, wofür der Bezugs-Betreuer / die Bezugs-Betreuerin zuständig ist.

Sie können mitreden, wer Ihr Bezugs-Betreuer / Ihre Bezugs-Betreuerin sein soll.

Wenn Ihr Bezugs-Betreuer / Ihre Bezugs-Betreuerin im Urlaub oder krank ist, dann gibt es eine Vertretung. Sie wissen, wohin Sie sich wenden können.

Wechsel von Bezugs-Betreuern / Bezugs-Betreuerinnen

Gründe für einen Wechsel des Bezugs-Betreuers / der Bezugs-Betreuerin können sein:

- Sie möchten einen Wechsel.
- Der Bezugs-Betreuer / die Bezugs-Betreuerin hört beim Träger oder in der Einrichtung auf zu arbeiten.
- Der Bezugs-Betreuer / die Bezugs-Betreuerin glaubt, dass es keine positive Entwicklung gibt, wenn er / sie weiterhin Ihr Bezugs-Betreuer / Ihre Bezugs-Betreuerin ist.
Ein solcher Wechsel darf nur nach einer Besprechung mit der Leitung stattfinden.

Jeder Wechsel muss transparent sein.

Das heißt:

Bei jedem Wechsel wird besprochen, warum der Wechsel stattfindet.

Alle Beteiligten wissen darüber Bescheid.

Das sind Ihre Rechte:

Sie können sagen, wenn Sie einen anderen Bezugs-Betreuer oder eine andere Bezugs-Betreuerin haben möchten.

Woran muss sich der Träger halten?

Sie wissen Bescheid, warum Ihr Bezugs-Betreuer oder Ihre Bezugs-Betreuerin einen Wechsel haben möchte.

Wenn es möglich ist, bekommen Sie genug Zeit, dass Sie sich auf den Wechsel einstellen können.

Sie bekommen die Möglichkeit, sich von Ihrem Bezugs-Betreuer / Ihrer Bezugs-Betreuerin zu verabschieden.

Sie werden mit einbezogen, wenn der neue Bezugs-Betreuer / die neue Bezugs-Betreuerin informiert wird.

Ziel-Vereinbarung

Sie machen gemeinsam mit Ihrem Bezugs-Betreuer / Ihrer Bezugs-Betreuerin eine Ziel-Vereinbarung. In der steht drinnen, welche Ziele Sie in der nächsten Zeit erreichen möchten.

Es steht auch drinnen, welche Schritte zum Erreichen Ihrer Ziele notwendig sind.

Die Ziel-Vereinbarung steht in Ihrer Dokumentation. Mehr über die Dokumentation steht ab Seite 67.

Die Ziele in der Ziel-Vereinbarung orientieren sich an Ihren Wünschen, Bedürfnissen und Fähigkeiten.

Es kann sein, dass in der Ziel-Vereinbarung Ziele stehen, die nicht von Ihnen kommen sondern vom Träger oder von der Einrichtung.

Bei diesen Zielen steht es dabei, dass sie vom Träger oder von der Einrichtung kommen.

Sie und Ihr Bezugs-Betreuer / Ihre Bezugs-Betreuerin überprüfen gemeinsam und regelmäßig, wie weit Sie Ihre Ziele schon erreicht haben.

Diese Überprüfung findet mindestens 1 Mal im Jahr statt.

Die Überprüfung kann aber auch öfter stattfinden.

Es wird auch in Ihre Dokumentation geschrieben, wie weit Sie Ihre Ziele schon erreicht haben.

Woran muss sich der Träger halten?

Wenn keine Ziele vereinbart werden können, dann steht das auch in Ihrer Dokumentation.

Ihr Bezugs-Betreuer / Ihre Bezugs-Betreuerin bietet Ihnen aber weiterhin Unterstützung beim Finden von Zielen an.

Das sind Ihre Rechte:

Sie machen eine Ziel-Vereinbarung.

Die Ziel-Vereinbarung orientiert sich an Ihren Wünschen, Bedürfnissen und Fähigkeiten.

Sie dürfen lesen, was in Ihrer Ziel-Vereinbarung steht. Wenn Sie etwas nicht verstehen, dann bekommen Sie es erklärt.

Planung und Reflexion

Planung heißt:

Sie planen gemeinsam mit den Betreuern /
Betreuerinnen, wie Sie Ihren Alltag gestalten möchten
und wie viel Unterstützung Sie dabei brauchen.

Das können sehr kurzfristige Pläne sein, zum Beispiel was
Sie in der kommenden Woche kochen möchten und was
Sie dazu einkaufen müssen.

Das können aber auch langfristige Pläne sein, zum
Beispiel wo Sie in Urlaub hinfahren möchten oder wie Sie
jeden Tag pünktlich in der Arbeit sein können.

Bei der Planung werden auch Vereinbarungen gemacht.

Reflexion heißt:

Über etwas nachdenken.

Mit jemanden über etwas reden.

Bei der Reflexion sprechen Sie mit den Betreuern /
Betreuerinnen darüber, ob die Vereinbarungen
eingehalten worden sind.

Sie sprechen auch darüber, ob man bei einem Plan etwas
verändern muss.

Sie sprechen über Probleme, die beim Verwirklichen von
Plänen entstehen.

Sie sprechen über Fortschritte, die Sie gemacht haben.

Woran muss sich der Träger halten?

Planung und Reflexion kann es zu einem vereinbarten Zeitpunkt geben.

Zum Beispiel einmal im Monat oder einmal in der Woche.

Planung und Reflexion kann es ganz spontan geben, wenn sich bei der Betreuung und Begleitung im Alltag etwas ergibt.

Das sind Ihre Rechte:

Betreuer / Betreuerinnen unterstützen Sie bei der Planung und Reflexion.

Bei den Terminen für die Planung und Reflexion wird auf Ihre Tagesverfassung Rücksicht genommen.

Die Besprechungen für die Planung und Reflexion werden so gemacht, dass es für Sie und für den Betreuer / die Betreuerin gut passt.

Es muss aufgeschrieben werden, was dabei besprochen wird.

Sie dürfen lesen, was aufgeschrieben worden ist.

Gestaltung des Umgangs mit dem Umfeld

Zu Ihrem Umfeld gehören zum Beispiel Freunde, Bekannte, Nachbarn, Familie, Angehörige, Professionisten wie Therapeuten oder Ärzte, ...

Es muss besprochen werden, wie die Betreuer / Betreuerinnen mit Personen aus Ihrem Umfeld umgehen sollen.

Es muss besprochen werden, mit welchen Personen es Kontakt geben soll oder muss.

Es muss besprochen werden, mit welchen Personen es keinen Kontakt geben soll oder darf.

Der Betreuer / die Betreuerin ist **nicht** dafür zuständig, dass Ihr Umfeld mit allem einverstanden sind, was Sie für Ihr Leben entscheiden.

Zum Beispiel:

Sie entscheiden, dass Sie von einer Wohn-Einrichtung ausziehen.

Jemand von Ihrer Familie ist nicht damit einverstanden.

Dann ist Ihr Betreuer / Ihre Betreuerin **nicht** dafür zuständig, dass Ihre Familie die Meinung ändert.

Wenn Sie eine gesetzliche Vertretung haben, dann müssen die Betreuer / Betreuerinnen Ihre gesetzliche Vertretung informieren, auch wenn Sie nicht einverstanden sind.

Sie dürfen aber nur diese Informationen weitergeben, für die Ihre gesetzliche Vertretung zuständig ist.

Woran muss sich der Träger halten?

Wenn Sie sich selbst oder andere gefährden, dann dürfen Betreuer / Betreuerinnen Informationen weitergeben, auch wenn Sie nicht einverstanden sind.

Das sind Ihre Rechte:

Sie können bestimmen, welche Personen in die Betreuung und Begleitung mit einbezogen werden sollen.

Sie können bestimmen, wie mit Ihrem Umfeld zusammengearbeitet werden soll und welche Informationen an Ihr Umfeld weiter gegeben werden dürfen.

Sie werden mit einbezogen, wenn Kontakt mit Ihrem Umfeld aufgenommen wird.

Woran muss sich der Träger halten?

Verschwiegenheit

Ihr Träger hat viele Informationen über Sie.

Diese Informationen muss der Träger schützen.

Diese Informationen dürfen nicht ohne Ihre Zustimmung nach außen dringen.

Beim Träger selbst dürfen nur berechtigte Personen Zugang zu Ihren Informationen bekommen.

Die Informationen über Sie dürfen an das Land OÖ, Abteilung Soziales weiter gegeben werden.

Das Land OÖ darf die Informationen über Sie **nicht** weitergeben.

Alle Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Trägers unterschreiben eine Verschwiegenheits-Erklärung und halten sich daran.

In der Verschwiegenheits-Erklärung steht, welche Konsequenzen es gibt, wenn sich Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen nicht daran halten.

Alle Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen halten sich an das Datenschutz-Gesetz.

Das sind Ihre Rechte:

Informationen über Sie dürfen nur mit Ihrer Zustimmung außerhalb des Trägers weiter gegeben werden.

Ausnahme ist das Land OÖ, Abteilung Soziales.

Innerhalb des Trägers haben nur berechtigte Personen Zugang zu Ihren Informationen.

Dokumentation

Es gibt eine Dokumentation, in der Informationen über Sie stehen.

So eine Dokumentation gibt es für jeden Kunden / jede Kundin in der Wohneinrichtung oder bei der Mobilen Betreuung und Hilfe.

Es gibt aber auch Dokumentationen für eine Wohngruppe. In diese wird aufgeschrieben, ob etwas Außergewöhnliches passiert ist.

Damit wird eine durchgehend gute Betreuung und Begleitung sicher gestellt, auch wenn die Betreuer / Betreuerinnen laut Dienstplan wechseln.

Wozu ist die Dokumentation gut?

Die Dokumentation ist ein Hilfsmittel, dass Sie die richtige Betreuung und Begleitung bekommen.

Es steht drinnen, wie Ihre Betreuung und Begleitung bisher gemacht worden ist.

Neue Betreuer / Betreuerinnen können Ihre Dokumentation lesen, dann wissen Sie besser, was Sie brauchen und möchten.

Was steht in Ihrer Dokumentation?

Ihre Dokumentation besteht aus 3 Teilen:

- **Datenblatt:**
Hier stehen Ihre wichtigsten Daten drinnen, zum Beispiel Ihr Name, Ihr Geburtsdatum, eine Kontaktperson, andere Betreuungseinrichtungen, Ihr Aufnahmedatum, ...
- **Verlaufs-Dokumentation:**
Hier steht, wie Ihre Betreuung und Begleitung bisher verlaufen ist.
Es steht drinnen, welche Vereinbarungen getroffen worden sind und welche Maßnahmen ausgemacht worden sind.
- **Pflegerische Dokumentation:**
Diesen Teil gibt es nur, wenn es nötig ist.
Wenn es eine pflegerische Dokumentation gibt, dann stehen nur bestimmte Daten drinnen.
Es stehen nur Daten drinnen, wo das Gesetz sagt, dass sie aufgeschrieben werden müssen.
Das sind zum Beispiel:
 - **Medizinische Grunddaten**
Zum Beispiel ob Sie eine Allergie haben oder welche Medikamente Sie nehmen müssen.
 - **Aufzeichnungen über einen bestimmten Krankheitsfall**

Woran muss sich der Träger halten?

- Wenn Sie laufend Pflege brauchen, was Sie genau brauchen und was sich mit der Zeit verändert.
- Alles was wichtig ist, wenn Sie eine chronische Krankheit haben.
- Wo Sie medizinische Leistungen in Anspruch nehmen.
Das heißt Ihr Arzt / Ihre Ärztin, Ihr Therapeut / Ihre Therapeutin, ein Krankenhaus, in dem Sie schon einmal waren, ...

Das sind Ihre Rechte:

Sie erfahren, dass es eine Dokumentation über Sie gibt.

Sie dürfen Ihre Dokumentation lesen.
Wenn Sie etwas nicht verstehen, dann bekommen Sie es erklärt.

Wenn Sie eine gesetzliche Vertretung haben, dann darf Ihre gesetzliche Vertretung Ihre Dokumentation auch lesen.
Sie darf aber nur die Teile lesen, für die sie gesetzliche Vertretung ist.

Woran muss sich der Träger halten?

Nicht jeder darf Ihre Dokumentation lesen.
Darum ist Ihre Dokumentation sicher aufbewahrt.

Ihre Dokumentation bleibt in der Einrichtung.
Sie darf nicht nach außen gegeben werden.
Nur berechtigte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen vom
Träger dürfen Ihre Dokumentation lesen.

Das Land OÖ, Abteilung Soziales darf Ihre
Dokumentation auch lesen.

Selbstbestimmung und Mitbestimmung

Es ist wichtig, dass Sie für sich selbst bestimmen und Ihre eigenen Entscheidungen treffen können.
Dafür muss der Träger sorgen.

Es kann sein, dass Sie aufgrund einer Beeinträchtigung oder einer Krise nicht selbst bestimmen können.
Nur dann darf eine andere Person für Sie bestimmen.
Das kann Ihre gesetzliche Vertretung sein.
Das kann eine Bezugsperson sein.

Es ist auch wichtig, dass Sie bei wichtigen Entscheidungen in Ihrem Wohnbereich **mitbestimmen** können.
Dafür muss der Träger sorgen.

Der Träger muss auch dafür sorgen, dass Sie verschiedene Formen der Mitbestimmung kennenlernen, zum Beispiel Gesprächsrunden mit einer Moderation.

Das sind Ihre Rechte:

Sie dürfen für sich selbst bestimmen und Ihre eigenen Entscheidungen treffen.

Woran muss sich der Träger halten?

In der Wohn-Einrichtung ist aufgeschrieben, bei welchen Entscheidungen Sie mitbestimmen können. Sie dürfen das lesen.

Wenn Sie etwas nicht verstehen, bekommen Sie es erklärt.

Sie wissen darüber Bescheid, wo sie mitbestimmen können.

Sie kennen verschiedene Formen der Mitbestimmung.

Woran muss sich der Träger halten?

Interessenvertretung

Die Abkürzung für Interessenvertretung oder für Interessenvertreter / Interessenvertreterinnen ist IV.

Es muss in jeder Einrichtung eine IV geben.

Die IV muss es auch für die Mobile Betreuung und Hilfe geben.

Die IV ist eine gute Möglichkeit, dass Kunden / Kundinnen selbst bestimmen können.

Die IV ist auch eine gute Möglichkeit, dass Kunden / Kundinnen mitbestimmen können.

Die Kunden / Kundinnen können der IV sagen, wenn die Qualität beim Wohnen oder bei der Mobilen Betreuung und Hilfe nicht passt.

Dann kann die IV dafür sorgen, dass es besser wird.

Die IV wird von den Kunden / Kundinnen gewählt.

Der Träger muss die IV ernst nehmen.

Das sind Ihre Rechte:

In Ihrer Einrichtung muss es eine IV geben.

Die IV bekommt von der Einrichtung Begleitung, Unterstützung und Beratung.

Es gibt Räume, in denen sich die IV treffen kann.

Woran muss sich der Träger halten?

Die IV darf sich regelmäßig zu Besprechungen treffen, auch mit der IV von anderen Einrichtungen.

Damit die IV Geld bekommt, muss ein Antrag beim Land OÖ gestellt werden.
Dafür bekommt die IV Unterstützung, wenn es notwendig ist.

Sie dürfen gemeinsam mit den anderen Kunden / Kundinnen die IV wählen.

Sie dürfen sich bei der Wahl zur IV aufstellen lassen.

Sie dürfen zur IV gehen, wenn Sie ein Problem in der Einrichtung haben.

Die Rechte und Pflichten der IV sind aufgeschrieben. Sie dürfen das lesen.
Wenn Sie etwas nicht verstehen, bekommen Sie es erklärt.

Die Rechte und Pflichten der IV orientieren sich am Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz.

Umgang mit Beschwerden

Es gibt verschiedene Gründe, warum sich ein Kunde / eine Kundin beschwert.

Das können Gründe sein:

- Im Zimmer oder in den Gemeinschaftsräumen ist etwas kaputt.
- Ein Kunde / Eine Kundin hat Probleme mit den Regeln in der Einrichtung.
- Ein Kunde / Eine Kundin hat Probleme mit einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin in der Einrichtung.
- Ein Kunde / Eine Kundin hat Probleme mit anderen Bewohnern / Bewohnerinnen.

Bei diesen Stellen können Sie sich beschweren:

- Direkt in der Einrichtung oder beim Träger selbst
Zum Beispiel in einem Gespräch oder schriftlich oder es gibt einen Beschwerde-Briefkasten
- Bei Ihrer Interessenvertretung
- Bei der Interessenvertretung, außerhalb des Trägers
Zum Beispiel bei der IVMB, das ist die Vereinigung der Interessenvertretungen der Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich.
- Bei der Abteilung Soziales vom Land OÖ

Das sind Ihre Rechte:

Sie können sich jederzeit beschweren.

Woran muss sich der Träger halten?

Sie erfahren, wie es mit Ihrer Beschwerde weitergeht. Das erfahren Sie von der Person, bei der Sie sich beschwert haben.

Sie können anonym bleiben, wenn Sie das möchten. Das heißt, niemand erfährt, dass Sie sich beschwert haben.

Mit Ihrer Beschwerde wird sachlich umgegangen. Das heißt:
Sie haben keinen Nachteil, weil Sie sich beschwert haben.
Niemand ist beleidigt, weil Sie sich beschwert haben.

Sie wissen, bei wem Sie sich beschweren können und wie diese Person zu erreichen ist.
Es gibt zum Beispiel einen Aushang oder eine Informationsbroschüre.

Sie werden ermutigt, dass Sie sagen, wenn etwas nicht passt, zum Beispiel beim Erstgespräch oder in laufenden Besprechungen.

In Besprechungen wird immer wieder gefragt, ob es Kritik oder Veränderungswünsche gibt.

Umgang mit Krisen

Mit Krisen ist hier gemeint:

- Eine psychische Krise bei einem Kunden / einer Kundin
- Selbstgefährdung eines Kunden / einer Kundin
- Fremdgefährdung durch einen Kunden / eine Kundin
- Katastrophen wie Feuer, Hochwasser und so weiter

Allgemeiner Krisenplan

Es muss in der Einrichtung einen allgemeinen Krisenplan geben.

In diesem allgemeinen Krisenplan steht auf jeden Fall:

- Was ist bei einer Krise zu tun?
- Wann holen sich die Betreuer / Betreuerinnen Unterstützung?
- Wen holen sich die Betreuer / Betreuerinnen als Unterstützung?
- Wer muss informiert werden?
Hier kann auch eine Liste mit den wichtigsten Telefonnummern dabei sein.
- Für welche Personen gibt es individuelle Krisenpläne.
- Wenn es keine individuellen Krisenpläne gibt, dann muss aufgeschrieben sein:
Woran erkennt ein Betreuer / eine Betreuerin, dass eine Person in eine Krise kommt.
- Was ist zu tun, wenn eine Zwangsmaßnahme eingeleitet worden ist?

Individuelle Krisenpläne

Wenn es nötig ist, dann muss es individuelle Krisenpläne geben.

Ein individueller Krisenplan gilt immer für 1 Person.

Ein individueller Krisenplan kann gemacht werden, weil die Betreuer / Betreuerinnen es für wichtig halten.

Er kann auch gemacht werden, weil der Kunde / die Kundin es möchte.

Die individuellen Krisenpläne werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Wenn ein Kunde / eine Kundin in einer Krise war, dann muss ein individueller Krisenplan gemacht werden.

Der Kunde / die Kundin wird eingeladen, sich zu beteiligen, wenn der individuelle Krisenplan gemacht wird.

Wenn der Kunde / die Kundin sich nicht beteiligen möchte oder sich nicht beteiligen kann, dann wird der individuelle Krisenplan von den Betreuern / Betreuerinnen alleine gemacht.

Der Kunde / die Kundin wird darüber informiert.

In einem individuellen Krisenplan steht:

- Welche Erfahrungen gibt es mit früheren Krisen?
- Wie sind frühere Krisen bewältigt worden?
- Welche Hilfssysteme sollen einbezogen werden?
Zum Beispiel Therapeuten / Therapeutinnen
- Wer soll bei einer Krise verständigt werden?

Woran muss sich der Träger halten?

- Welche Schritte und Vereinbarungen sollen im Krisenfall gesetzt werden?
- Woran erkennt man, dass der Kunde / die Kundin gefährdet ist, wieder in eine Krise zu kommen?
- Gibt es Medikamente, die der Kunde / die Kundin in einer Krise nehmen soll oder nehmen muss?
- Welche Informationen sollen an die Mitbewohner / Mitbewohnerinnen weitergegeben werden?
- Wo sind die Grenzen einer Krisenbegleitung durch die Betreuer / Betreuerinnen?

Das sind Ihre Rechte:

Es gibt in der Einrichtung einen allgemeinen Krisenplan.

Wenn es nötig ist, dann gibt es für Sie einen individuellen Krisenplan.

Sie dürfen an Ihrem individuellen Krisenplan mitarbeiten.

Wenn Sie nicht mitarbeiten können oder möchten, dann werden Sie über Ihren individuellen Krisenplan informiert.

Woran muss sich der Träger halten?

Ihr individueller Krisenplan wird regelmäßig überprüft und angepasst.

Nicht jeder darf Ihren individuellen Krisenplan lesen. Darum ist Ihr individueller Krisenplan sicher aufbewahrt.

Umgang mit Zwangmaßnahmen

Die Begleitung und Betreuung beim Wohnen ist auf Selbsthilfe, Mitwirkung und Freiwilligkeit ausgerichtet. Darum dürfen Zwangsmaßnahmen nur dann eingesetzt werden, wenn es sich um einen absoluten Notfall handelt. Zum Beispiel wenn ein Kunde / eine Kundin sich selbst oder andere stark gefährdet und die Betreuer / Betreuerinnen nicht mehr helfen können.

Diese Zwangsmaßnahmen sind zum Beispiel:

- Einweisung in ein Krankenhaus
- Maßnahmen zur Notwehr
- Maßnahmen zur Nothilfe
- Wegweisung

Die Betreuer / Betreuerinnen müssen genau aufschreiben, wann es eine Zwangsmaßnahme gegeben hat und warum.

Die gesetzliche Vertretung des Kunden / der Kundin muss darüber informiert werden.

Es muss aufgeschrieben sein, wer nach einer Zwangsmaßnahme sonst noch informiert werden muss, zum Beispiel eine Bezugsperson.

Das sind Ihre Rechte:

Zwangmaßnahmen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn Sie sich selbst oder andere stark gefährden.

Wegweisung und Betretungsverbot

Die Wegweisung und das Betretungsverbot steht im Sicherheitspolizeigesetz § 38 a.

Wegweisung heißt, dass jemand eine Wohnung oder ein Haus verlassen muss.

Betretungsverbot heißt, dass jemand eine Wohnung oder ein Haus für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten darf.

Wegweisung und Betretungsverbot gibt es zum Schutz für die Bewohner und Bewohnerinnen.

Wegweisung und Betretungsverbot gibt es, wenn man einen gefährlichen Angriff auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit befürchtet.

Eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot kann es für Besucher / Besucherinnen geben.

Es kann ein Betretungsverbot auch für die Bewohner / Bewohnerinnen geben.

Es kann auch sein, dass ein Bewohner / eine Bewohnerin die eigene Einrichtung für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten darf.

Das kommt aber nur in bestimmten Ausnahmefällen vor. Zum Beispiel wenn jemand eine große Gefahr für die Mitbewohner und Mitbewohnerinnen ist.

Beschimpfungen und psychische Gewalt sind **kein** Grund für eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot.

Woran muss sich der Träger halten?

Wer darf eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot aussprechen?

Das darf nur die Polizei machen.

Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen vom Träger dürfen das **nicht** machen.

Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen dürfen aber die Polizei holen.

Wie lange dauert ein Betretungsverbot?

Ein Betretungsverbot, das die Polizei ausgesprochen hat, muss von der Sicherheitsbehörde innerhalb von 48 Stunden geprüft werden.

Wenn die Sicherheitsbehörde sagt, dass das

Betretungsverbot gilt, dann gilt es für 14 Tage.

Es kann sein, dass es innerhalb dieser 14 Tage verlängert wird.

Das nennt man „einstweilige Verfügung“.

Dann dauert das Betretungsverbot 4 Wochen.

In diesen 4 Wochen wird von einem Gericht entschieden, wie lange das Betretungsverbot insgesamt dauert.

Solange es ein Betretungsverbot gibt, gilt das Betretungsverbot und nicht der Bescheid.

Wenn das Betretungsverbot endet, dann gilt wieder der Bescheid.

Woran muss sich der Träger halten?

Das sind Ihre Rechte:

Wenn Sie von jemandem einen gefährlichen Angriff befürchten, dann können Sie oder die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen vom Träger die Polizei rufen.

Eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot darf nur von der Polizei ausgesprochen werden.

Sie dürfen aus der Einrichtung nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen weggewiesen werden.

Ein Betretungsverbot für Ihre Einrichtung wird nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen ausgesprochen.

Umgang mit Medikamenten

Medikamente dürfen nur durch einen Arzt / eine Ärztin verschrieben werden.

Der Arzt / die Ärztin bestimmt, ob der Kunde / die Kundin die Medikamente selbst verwalten und einnehmen kann. Dazu gibt es ein Schreiben vom Arzt / von der Ärztin.

Wenn der Arzt / die Ärztin das so bestimmt hat, dann dürfen Betreuer / Betreuerinnen die Medikamente verwalten und verabreichen.

Im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz steht, wer Medikamente verabreichen darf.

Daran muss sich der Träger halten.

Es gibt Medikamente, bei denen man besonderes Wissen braucht, damit man sie verabreichen kann, zum Beispiel wenn eine Spritze gegeben werden muss. Solche Medikamente dürfen nur geeignete Betreuer / Betreuerinnen verabreichen.

Immer wenn ein Betreuer / eine Betreuerin etwas mit den Medikamenten zu tun hat, dann wird das aufgeschrieben.

Die Betreuer / Betreuerinnen zeigen die Konsequenzen auf, wenn ein Medikament nicht eingenommen wird. Sie sagen, wie sich die Gesundheit verändert, wenn der Kunde / die Kundin ein Medikament nicht nimmt. Das ist ihre Aufgabe.

Woran muss sich der Träger halten?

Es kann sein, dass ein Kunde / eine Kundin neue Medikamente braucht,

- weil sich der Gesundheitszustand sehr verschlechtert hat oder
- weil der Kunde / die Kundin sich selbst oder andere gefährdet.

In diesem Fall dürfen die Betreuer / Betreuerinnen aktiv werden, wenn der Kunde / die Kundin es selbst nicht kann.

Das heißt:

Die Betreuer / Betreuerinnen sprechen mit dem Kunden / der Kundin darüber.

Die Betreuer / Betreuerinnen nehmen Kontakt mit dem Arzt / der Ärztin auf.

Die Betreuer / Betreuerinnen schreiben auf, wie eine Bedarfs-Medikation gewirkt hat.

Das sind Ihre Rechte:

Sie bekommen Assistenz bei Arztbesuchen, wenn Sie das möchten.

Es kann sein, dass der Arzt / die Ärztin bestimmt hat, dass Sie selbst Ihre Medikamente verwalten und einnehmen können.

Sie bekommen dabei aber Unterstützung, wenn Sie das möchten.

Was ist beim Wohnraum wichtig?

Mit Wohnraum ist zum Beispiel ein ganzes Wohnhaus gemeint.

Es kann aber auch nur eine Wohnung gemeint sein.

Wenn vom Träger Wohnraum neu geschaffen wird oder bestehender Wohnraum renoviert wird, dann gibt es dafür Regeln.

In diesen Regeln steht zum Beispiel:

- Wie viele Wohnplätze gibt es in einer Wohngruppe.
- Jede Person hat eine eigene Wohneinheit.
Die Wohneinheit besteht aus einem Vorraum, einem Wohn-Schlafrum und einem Sanitärbereich.
- In der Nähe von der Wohngruppe kann es noch kleine Wohnungen geben für Menschen, die alleine leben möchten.

Es kann sein, dass es noch alte Wohn-Einrichtungen gibt, die nicht so schnell umgebaut werden können.

Für die alten Wohn-Einrichtungen gelten die Regeln nur eingeschränkt.

Woran muss sich der Träger halten?

Wenn Sie die Leistung Mobile Betreuung und Hilfe bekommen, wohnen Sie in einer eigenen Wohnung. Da ist der Träger **nicht** für die Wohnung verantwortlich. Da ist der Träger nur für die Betreuung und Begleitung verantwortlich.

Darum gilt dieser Punkt nicht für die Leistung Mobile Betreuung und Hilfe.

Er gilt nur für die Leistung Wohnen.

Ihre Rechte gelten für alle Wohn-Einrichtungen, die zu einem Träger gehören.

Das sind Ihre Rechte:

Der Wohnraum ist **nicht** übermäßig durch Lärm belastet.

Der Wohnraum ist **nicht** übermäßig durch Schadstoffe belastet.

Das heißt zum Beispiel, es werden **keine** ungesunden Materialien beim Bauen verwendet.

Es gibt **nicht** zu viele Abgase in der Gegend.

...

Woran muss sich der Träger halten?

Dort wo Sie wohnen ist Inklusion in die Gesellschaft möglich.

Das heißt:

- Es gibt in der Nähe Dienstleistungs-Betriebe und Freizeitmöglichkeiten, die Sie erreichen können. Zu den Dienstleistungs-Betrieben gehören zum Beispiel Geschäfte, Bank, Post, Apotheke, ...
- Sie können die Wohnung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen.

Wenn es nötig ist, dann ist der Wohnraum barrierefrei.

Wenn es nötig ist, dann gibt es ein Pflegebad.

Meistens haben Sie ein Einzelzimmer.

Es gibt einen Gruppenraum, in dem sich alle treffen können, wenn sie das möchten.

Bei einem Dauer-Wohnplatz können Sie den Wohnraum mitgestalten.

Woran muss sich der Träger halten?

Die Ausstattung des Wohnraumes orientiert sich nach den üblichen Standards.

Das heißt, die Ausstattung hat eine gute Qualität, sie ist aber nicht zu teuer.

Der Wohnraum ist groß genug, dass Sie gut leben können.

Der Wohnraum ist aber nicht größer als notwendig.

Wenn Ihr Wohnraum neu gebaut wird oder wenn Ihr Wohnraum umgebaut wird, dann werden Sie bei der Planung miteinbezogen.

Ihre Wohnung und Ihre Arbeitsstätte sind nach Möglichkeit getrennt.

Wie bekomme ich einen Wohnplatz oder Mobile Betreuung und Hilfe?

Sie müssen einen Antrag stellen.

Wenn Sie Wohnen oder Mobile Betreuung und Hilfe haben möchten, dann müssen Sie einen **Antrag stellen**.

Wenn Sie **keine** gesetzliche Vertretung haben, dann müssen Sie selbst den Antrag stellen.

Wenn Sie eine gesetzliche Vertretung haben, dann muss Ihre gesetzliche Vertretung den Antrag stellen.

Bei Non-Compliance-Personen stellt der Betreuer / die Betreuerin den Antrag.

Den Antrag können Sie bei folgenden Stellen einreichen:

- Bezirkshauptmannschaft (BH) oder Magistrat
Dort ist der Bedarfs-Koordinator / die Bedarfs-Koordinatorin.
- Gemeinde oder Magistrat, wo Sie Ihren Hauptwohnsitz haben
- Nächste Sozialberatungs-Stelle in Ihrem Bezirk
- Abteilung Soziales vom Land OÖ
- Einrichtung, bei der Sie die Leistung bekommen

Was passiert nach der Antrag-Stellung?

1. Der Bedarfs-Koordinator / die Bedarfs-Koordinatorin prüft, ob der Antrag gültig ist.
2. Wenn der Antrag gültig ist, werden Sie zur Assistenz-Konferenz eingeladen.
3. Die Assistenz-Konferenz findet statt.
4. Ihr Assistenz-Plan wird gemacht.
5. Dann gibt es 2 Möglichkeiten:

Erste Möglichkeit:

Es ist **kein** Platz frei.

Dann schreibt der Bedarfs-Koordinator / die Bedarfs-Koordinatorin auf, dass Sie einen Platz brauchen.

Das nennt man eine Bedarfs-Meldung.

Wie bekomme ich einen Platz?

Zweite Möglichkeit:

Es ist ein Platz frei.

Dann können Sie Kontakt mit der Einrichtung aufnehmen.

Sie können sich Informationen von der Einrichtung holen.

Es gibt ein Erstgespräch in der Einrichtung.

Zu diesem Erstgespräch müssen Sie kommen.

Dann entscheidet der Bedarfs-Koordinator / die Bedarfs-Koordinatorin, ob Sie den Platz bekommen. Die Einrichtung darf mitreden, ob Sie den Platz bekommen.

Wenn die Einrichtung sagt, dass Sie den Platz nicht bekommen können, dann muss das begründet und aufgeschrieben werden.

6. Wenn Sie den Platz bekommen, dann bekommen Sie einen Bescheid.
Dann können Sie in die Wohneinrichtung einziehen oder die Mobile Betreuung und Hilfe beginnt.

Das sind Ihre Rechte:

Es gibt verständliches Informations-Material über die Einrichtungen.

Wie bekomme ich einen Platz?

Das Erstgespräch findet innerhalb von 2 Wochen nach dem ersten Kontakt statt.

Sie können eine Vertrauensperson zum Erstgespräch mitnehmen, wenn Sie das möchten.

Das sind Ihre Pflichten:

Sie müssen zu einem Erstgespräch in eine Einrichtung kommen.

Oder

Sie müssen zu einem Erstgespräch zur Mobilen Betreuung und Hilfe kommen.

Wann endet die Leistung?

Wann endet Wohnen oder Mobile Betreuung und Hilfe?

Es gibt Gründe, warum eine Leistung enden kann:

- Sie möchten die Leistung freiwillig beenden.
- Sie wechseln die Betreuungsform oder die Einrichtung.
- Die Leistung wird abgebrochen.

Sie möchten die Leistung freiwillig beenden.

Wenn Sie die Leistung freiwillig beenden möchten, wird auch vereinbart, **wann** Sie die Leistung beenden möchten.

Bis die Leistung beendet ist, bekommen Sie Unterstützung von den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, damit Sie die Leistung gut beenden können. Ihre Wünsche beim Verabschieden müssen beachtet werden.

Das sind Ihre Rechte:

Es ist möglich, dass Sie sich so von den anderen Bewohnern und Bewohnerinnen verabschieden können, wie Sie das möchten.
Zum Beispiel mit einer Abschiedsfeier.

Wann endet die Leistung?

Sie bekommen Unterstützung, damit Sie sich gut auf den Abschluss der Betreuung und Begleitung vorbereiten können.

Zum Beispiel Unterstützung bei der Organisation des Lebens außerhalb der Betreuung und Begleitung.

Es gibt ein Abschluss-Gespräch, wenn Sie das möchten. Beim Abschluss-Gespräch wird darüber gesprochen:

- Wie war die Betreuung und Begleitung?
- Wie wird die nächste Zukunft für Sie aussehen?
- Was möchten Sie den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des Trägers noch gerne sagen?

Es wird aufgeschrieben, was beim Abschluss-Gespräch gesprochen wird.

Sie dürfen lesen, was aufgeschrieben worden ist.

Das sind Ihre Pflichten:

Sie müssen eine Austritts-Meldung machen.

Die Austritts-Meldung müssen Sie an den Bedarfs-Koordinator / die Bedarfs-Koordinatorin schicken.

Es gibt ein Formular für die Austritts-Meldung.

Das Formular bekommen Sie in der Einrichtung oder beim Bedarfs-Koordinator / bei der Bedarfs-Koordinatorin.

Wann endet die Leistung?

Wenn Sie eine gesetzliche Vertretung haben, dann muss Ihre gesetzliche Vertretung die Austritts-Meldung für Sie machen.

Wann endet die Leistung?

Sie wechseln die Betreuungsform oder die Einrichtung.

Es kann sein, dass Sie sich eine andere Betreuungsform wünschen.

Zum Beispiel: Sie möchten von Wohnen teilbetreut in eine eigene Wohnung mit Mobiler Betreuung und Hilfe wechseln.

Oder: Sie möchten von Wohnen teilbetreut in Wohnen vollbetreut wechseln.

Es kann sein, dass Sie in eine andere Einrichtung wechseln möchten.

Das sind Ihre Rechte:

Sie bekommen Unterstützung für den Wechsel.

Sie können die neue Betreuungsform oder die neue Einrichtung kennenlernen.

Während dieser Zeit wird der Platz in der alten Betreuungsform oder in der alten Einrichtung für Sie frei gehalten.

Sie können wieder zurück gehen, wenn Sie das möchten.

Wann endet die Leistung?

Es findet ein Übergabegespräch statt. Dabei bekommt die neue Betreuungsform oder die neue Einrichtung alle notwendigen Informationen von der alten Betreuungsform oder von der alten Einrichtung.

Das Übergabegespräch findet nur statt, wenn Sie das möchten.

Sie entscheiden, welche Informationen über Sie weiter gegeben werden.

Sie bekommen Unterstützung, damit Sie gut in die neue Betreuungsform oder in die neue Einrichtung wechseln können.

Das sind Ihre Pflichten:

Wenn Sie kein Übergabegespräch möchten, dann sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die neue Betreuungsform oder die neue Einrichtung alle wichtigen Informationen bekommt.

Wann endet die Leistung?

Sie müssen eine Austritts-Meldung machen. Die Austritts-Meldung müssen Sie an den Bedarfs-Koordinator / die Bedarfs-Koordinatorin schicken.

Es gibt ein Formular für die Austritts-Meldung. Das Formular bekommen Sie in der Einrichtung oder beim Bedarfs-Koordinator / bei der Bedarfs-Koordinatorin.

Wenn Sie eine gesetzliche Vertretung haben, dann muss Ihre gesetzliche Vertretung die Austritts-Meldung für Sie machen.

Die Leistung wird abgebrochen.

Das heißt, dass die Betreuung oder Begleitung **von einer Seite** beendet wird.

Die Leistung kann von Ihrer Seite abgebrochen werden.

Die Leistung kann von Seiten des Trägers abgebrochen werden.

Gründe für den Abbruch von Seiten des Trägers können sein:

- Wenn Sie Grenzen in der Beziehung zu anderen Bewohnern / Bewohnerinnen oder in der Beziehung zu den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen immer wieder überschreiten und keine Lösung gefunden wird.

Das heißt, Sie gefährden oder belästigen immer wieder andere Bewohner / Bewohnerinnen oder Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen.

- Wenn Sie mehrmals gegen die Hausordnung verstoßen.

Es gibt aber auch Dinge, bei denen der Träger die Leistung **nicht abbrechen** darf:

- Sie halten sich nicht an Vereinbarungen, weil Sie krank sind oder eine Krise auftritt.
- Sie halten sich nicht an Fristen, weil Sie krank sind oder eine Krise auftritt.

Wann endet die Leistung?

Das sind Ihre Rechte:

Wenn Sie in eine Einrichtung einziehen, bekommen Sie Informationen bei welchen Verhaltensweisen die Leistung abgebrochen wird.

Sie bekommen die Hausordnung.
In der Hausordnung steht drinnen, bei welchen Verhaltensweisen die Leistung abgebrochen wird.

Nur in Ausnahmefällen gibt es einen plötzlichen Abbruch.

Bevor es zu einem Abbruch kommt, wird mehrmals mit Ihnen darüber gesprochen, welche von Ihren Verhaltensweisen ein Problem sind.

Bevor es zu einem Abbruch kommt, werden immer andere Lösungen gesucht.
Zum Beispiel:
Sie wechseln in eine andere Betreuungsform.

Bis zum Abbruch ist der Träger dafür verantwortlich, dass eine andere Wohnmöglichkeit oder eine andere Betreuungslösung gefunden wird.

Wann endet die Leistung?

Der Träger schreibt auf, wie und warum es zum Abbruch gekommen ist.

Jemand vom Träger spricht persönlich mit Ihnen, warum es zum Abbruch gekommen ist.

Das sind Ihre Pflichten:

Sie müssen sich an die Hausordnung halten.

Nach dem Abbruch sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass Sie eine andere Wohnmöglichkeit oder eine andere Betreuungslösung finden.

Wörterbuch

Assistenz-Konferenz

Bei der Assistenz-Konferenz wird besprochen, welche Leistungen Sie brauchen.

Bei der Assistenz-Konferenz sind auf jeden Fall folgende Personen dabei:

- Sie selbst
- Ihre gesetzliche Vertretung, wenn Sie eine haben
- Der Bedarfs-Koordinator / die Bedarfs-Koordinatorin

Es können auch noch andere Personen dabei sein, zum Beispiel peer-Berater oder Sachverständige.

Assistenz-Plan

Im Assistenz-Plan werden alle Leistungen aufgeschrieben, die Sie brauchen.

Es wird aufgeschrieben, wie lange Sie diese Leistungen brauchen.

Es wird aufgeschrieben, in welchem Ausmaß Sie diese Leistungen brauchen.

Es wird aufgeschrieben, welche Ziele Sie erreichen wollen.

Bedarfs-Koordinator / Bedarfs-Koordinatorin

Der Bedarfs-Koordinator / die Bedarfs-Koordinatorin hilft bei allen Fragen rund um das Oö. ChG weiter.

Er / sie bearbeitet Ihren Antrag.

Er / sie entscheidet nach der Assistenz-Konferenz,

- ob Sie eine Leistung bekommen,
- welche Leistung Sie bekommen,
- wo Sie diese Leistung bekommen und
- in welchem Ausmaß Sie eine Leistung bekommen.

Er oder sie stellt Ihren Bescheid aus.

Der Bedarfs-Koordinator / die Bedarfs-Koordinatorin ist bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) oder beim Magistrat zu finden.

Bedarfs-Medikation

Das sind Medikamente, die bei psychischen Krisen genommen werden.

Das können Medikamente sein, die man schon nimmt, aber man muss mehr davon nehmen.

Das können Medikamente sein, die nur bei einer psychischen Krise genommen werden.

Diese Medikamente müssen immer von einem Arzt verschrieben sein.

Compliance-Arbeit

Compliance ist ein englischer Begriff.

Man spricht es so aus: Kompleienz

Es kann sein, dass Menschen wegen einer psychischen Beeinträchtigung nicht bereit sind, die angebotene Unterstützung anzunehmen.

Dann müssen die Betreuer / Betreuerinnen daran arbeiten, dass der Mensch die Unterstützung annimmt. Das nennt man Compliance-Arbeit.

Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung ist eine Person, die ihnen hilft.

Zum Beispiel:

- Wenn Sie Hilfe beim Geld verwalten brauchen.
- Wenn Sie einen Vertrag machen müssen.
- Wenn Sie zu einer Behörde müssen.

Die gesetzliche Vertretung darf sich nicht in alle Dinge in ihrem Leben einmischen.

Sie darf sich nur in Dinge einmischen, für die sie zuständig ist.

Die gesetzliche Vertretung können zum Beispiel Eltern, Verwandte, eine Sachwalterin oder ein Sachwalter sein.

Laien-Helfer / Laien-Helferinnen

Laien-Helfer und Laien-Helferinnen unternehmen etwas gemeinsam mit Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Sie machen das ehrenamtlich.

Sie haben keine Ausbildung für die Betreuung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Lebens-Systeme

Zu Lebens-Systemen gehören alle Dinge, die man braucht, damit man gut leben kann.

Zu Lebens-Systemen gehört zum Beispiel:

- das eigene Selbstwertgefühl
- Geborgenheit
- Spiel

Non-Compliance-Personen

Es gibt Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die Unterstützung brauchen.

Sie wollen die Unterstützung aber nicht annehmen.

Das nennt man Non-Compliance.

Es ist ein englischer Begriff und heißt übersetzt:

Nicht Zustimmung.

Das spricht man so aus: Non-Kompleienz

Menschen, die wegen ihrer psychischen Beeinträchtigung, keine Hilfe annehmen wollen, nennt man: Non-Compliance-Personen.

Sachwalter / Sachwalterin

Eine Sachwalterin oder ein Sachwalter ist Ihre gesetzliche Vertretung.

Ein Gericht bestimmt, wer Ihre Sachwalterin oder Ihr Sachwalter ist.

Die Sachwalterin oder der Sachwalter regelt verschiedene Angelegenheiten für Sie, zum Beispiel:

- Ihr Geld verwalten.
- Angelegenheiten bei Behörden.
- Wenn Sie Verträge unterschreiben müssen.

Aber die Sachwalterin oder der Sachwalter darf sich nicht in alle Dinge in Ihrem Leben einmischen.

Sicherheitsbehörde

Die Sicherheitsbehörde ist entweder die Bezirkshauptmannschaft oder die Landespolizei-Direktion.

Träger

Ein Träger ist eine Organisation.

Ein Träger bietet Betreuung und Begleitung für Menschen mit Beeinträchtigungen an.

Ein Träger bietet zum Beispiel Wohnen oder Mobile Betreuung und Hilfe an.

Träger sind zum Beispiel pro mente, Exit-sozial oder Caritas invita.

Wegweisung

Wegweisung heißt, dass jemand eine Wohnung oder ein Haus verlassen muss.

Mehr über die Wegweisung steht ab Seite 82.

Zwangsjnabnahme

Maßnahmen sind dann Zwangsjnabnahmen, wenn sie gegen den Willen des Kunden / der Kundin durchgeführt werden.

Zu den Zwangsjnabnahmen gehören zum Beispiel:

- Einweisung in ein Krankenhaus, obwohl der Kunde / die Kundin das nicht möchte
- Maßnahmen zur Notwehr
- Maßnahmen zur Nothilfe
- Wegweisung

Diese Broschüre ist erstellt worden von:

Kompetenznetzwerk KI-I